

# 3013/AB XXI.GP

Eingelangt am: 28.12.2001

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde, (Nr. 2951/J), wie folgt:

## Zur Frage 1:

Nach den vorliegenden Fakten ist davon auszugehen, dass es sich im gegebenen Fall um keine "Überweisung" - diese wäre durch Ausstellung eines Überweisungsscheines zu dokumentieren - handelt, sondern vielmehr um eine Empfehlung des Hautarztes an die Versicherte, ein Spitalsambulatorium aufzusuchen. Bei Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 135a Abs.1 und 2 ASVG wäre somit der Behandlungsbeitrag-Ambulanz zu entrichten (gewesen), falls die Versicherte dieser Empfehlung nachgekommen ist. Da mir aber im vorliegenden Fall weder die konkreten Daten der in Rede stehenden Person noch der zuständige Krankenversicherungsträger bekannt sind, war es mir auch nicht möglich, eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

## Zur Frage 2:

Hierzu habe ich eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt. Der Hauptverband hat Folgendes berichtet:

"Die Gebietskrankenkassen haben mitgeteilt, dass aus den brieflich, telefonisch oder elektronisch zugegangenen Beschwerden anlässlich der Vorschreibung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz für das zweite Quartal derartige Fallkonstruktionen bislang nicht festgestellt wurden. Ausschließlich die Steiermärkische Gebietskrankenkasse hat darauf hingewiesen, dass ihr derartige Beschwerdefälle telefonisch bekannt wurden. Eine konkrete Zahl kann nicht genannt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aus den elektronischen Meldungen (Ambulanzdatensätze) an die Krankenversicherungsträger nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen eine Person die Ambulanz einer Krankenanstalt ohne Überweisung in Anspruch nimmt".

Im Übrigen darf ich hier auf die Beantwortung der Frage 1 dieser parlamentarischen Anfrage verweisen.

Weitere Bemerkungen zu dieser parlamentarischen Anfrage halte ich nicht für erforderlich.